



*Dr. Josef Negri
Geschäftsführer
Kollegiums der Bauunternehmer
Bozen, Italien*

Vergabewesen, Baurecht, Produktverwendung in Südtirol/Italien

Tendering, construction law and choice of product in Italy

Procedura di concessione edilizia, licenza edilizia, uso di prodotti di costruzione in Italia

Dokument in Deutsch

Vergabewesen, Baurecht, Produktverwendung in Südtirol/Italien

1 Pflicht der Konzession

Wer Neubauten ausführen oder bereits bestehende erweitern oder sie in ihrer Struktur oder in ihrem Aussehen umgestalten will, muss beim Bürgermeister oder der Gemeinde hierfür um die Baukonzession ansuchen.

Anlagen und Infrastrukturen jeglicher Art, die in die Zuständigkeit der Landesverwaltung fallen oder von übergemeindlichem Interesse sind, unterliegen nicht der Baukonzession.

2 Wesentliche Inhalte der Baukonzession

- Termin für Baubeginn - nicht mehr als 1 Jahr ab Ausstellung;
- Termin für die Fertigstellung – nicht mehr als 3 Jahre ab Ausstellung;
- eventuelle Ausführungsvorschriften;
- Höhe der zu entrichtenden Gebühren.

3 Verantwortungen

Der Konzessionsinhaber, der Auftraggeber und die Baufirma sind dafür verantwortlich, dass das Bauwerk mit den einschlägigen Rechtsvorschriften und den Plänen übereinstimmt. Gemeinsam mit dem Bauleiter haften sie dafür, dass das Bauwerk der Baukonzession, sowie den darin enthaltenen Ausführungsvorschriften entspricht.

Sie sind weiters zur Zahlung der Geldbußen und solidarisch zur Deckung der Abbruchkosten verpflichtet, sofern sie nicht den Nachweis erbringen, dass sie für das Bauvergehen nicht verantwortlich sind.

4 Pflichten des Konzessionsinhabers

Der Auftraggeber privater Bauaufträge ist verpflichtet dem Konzessionsaussteller (Gemeinde) den Namen des/r beauftragten Unternehmen bekannt zu geben. Ebenso ist er verpflichtet :

- zu prüfen, ob die Auftragnehmer über die technischen Voraussetzungen verfügen, die Arbeiten durch zu führen (Eintragung ins Register der Handelskammer);
- eine Auflistung des Mitarbeiterstabes, aufgeschlüsselt nach Qualifikationen , sowie eine Erklärung über den angewandten Kollektivvertrag zu beantragen;
- die Bescheinigung des Auftragnehmers über die ordnungsgemäße Einzahlung der Beiträge bei den Sozialversicherungsinstituten (inclusive Bauarbeiterkasse) vor zu legen.

Sofern diese letzte Voraussetzung nicht eingehalten wird, ist der Bürgermeister verpflichtet, die Gültigkeit der Baukonzession aus zu setzen.

5 Öffentliche Bauaufträge

- Öffentliche Bauaufträge sind die zwischen einem Unternehmen und einem öffentlichen Auftraggeber geschlossenen schriftlichen und entgeltlichen Verträge über die Ausführung oder die Planung und die Ausführung von Bauarbeiten.
Öffentliche Auftraggeber sind im wesentlichen:
- Staat;
- Länder (Regionen, Provinzen);
- Gemeinden;
- Bezirksgemeinschaften;
- andere mit Rechtspersönlichkeit ausgestattete Organe von allgemeinem Interesse, die von den obgenannten Rechtssubjekten finanziell kontrolliert werden;
- Konsortien, zu welchen sich obgenannte Rechtssubjekte zusammenschließen.

6 Verfahren zur Auswahl des Auftragnehmers

- a) Das offene Verfahren (öffentliche Ausschreibung);
- b) das nicht offene Verfahren (beschränkte Ausschreibung);
- c) der Unternehmen Ideen Wettbewerb;
- d) Verhandlungsverfahren.

7 Verhandlungsverfahren ohne Veröffentlichung der Bekanntmachung

- offene oder nicht offene Verfahren leer ausgegangen sind;
- bei objektiver Dringlichkeit;
- die Ausführung des Bauvorhabens aus technischen Gründen oder zum Schutz der ausschließlichen Rechte nur einem Unternehmer übertragen werden kann;
- Auftrag 150.000,00 Euro nicht übersteigt;
- bei notwendigen und unerläßlichen Zusatzarbeiten im maximalen Ausmaß von 50% des Hauptauftrages.

8 Veröffentlichung der Bekanntmachung

- Bauaufträge bis zu 2.550.000 Euro auf der Anschlagtafel des Auftraggebers;
- Aufträge über 2.500.000 Euro auf der Anschlagtafel der Landesverwaltung;
- Aufträge über der EU-Schwelle im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaft.
N.B.: in Südtirol kann bei Aufträgen bis zu 1 Million Euro von der Veröffentlichung der Bekanntmachung abgesehen werden, sofern die Verwaltung mindestens zehn Unternehmen zur Teilnahme am Wettbewerb einladet.

9 Zugelassene Teilnehmer

- Einzelunternehmen, Handelsgesellschaften, Genossenschaften;
- ständige Konsortien;
- zeitweilige Bietergemeinschaften;
- Konsortien laut Art. 2602;
- andere Rechtssubjekte gemäß der einschlägigen EU- und staatlichen Bestimmungen.

10 Ausschluss vom Wettbewerb

- Unternehmen, die in Konkurs gegangen sind, bzw. sich in Liquidation befinden;
- Unternehmer, deren rechtliche Vertreter für eine Straftat verurteilt wurden, die auf die Berufsmoral Auswirkungen hat;
- Unternehmen, die die Steuer und die Sozialabgaben nicht ordnungsgemäß entrichtet haben;
- Unternehmen, die sich falscher Erklärungen schuldig gemacht haben;
- Unternehmen, die sich im Fünfjahreszeitraum einer schweren vertraglichen Nichterfüllung, wegen Betrugs oder Nachlässigkeit, die zur Vertragsaufhebung bewirkt hat, schuldig gemacht haben.

11 Voraussetzungen für die Teilnahme

Aufträge bis zu 300.000 (150.000) Euro:

- Eintragung im Register der Handelskammer;

Aufträge ab 300.000 Euro bis EU-Schwellenwert:

- SOA-Bescheinigung oder in Alternative:
 - a) Nachweis einer qualifizierten Arbeit der selben Kategorie im Ausmaß von 40% des Auftragsvolumens;
 - b) Personalkosten für abhängige Arbeiten im Ausmaß von mindestens 40 Prozent des durchschnittlichen Umsatzes;
 - c) geeignete Bankreferenzen.

12 Voraussetzung der Teilnehmer

Aufträge ab EU-Schwellenwert:

- SOA-Bescheinigung, bzw. für Firmen aus anderen EU-Staaten Nachweis des Besitzes der Voraussetzung für die Erlangung der SOA-Bescheinigung.
- Es sind dies im wesentlichen, neben den moralischen Voraussetzungen, die nachstehenden:
 - Umsätze in Arbeiten;
- Nachweise ausgeführter Arbeiten in geeigneter Höhe;
- angemessene Personalkosten;
- maschinelle Ausrüstung.

13 Kriterien für die Vergabe

1) günstigster Preis:

- a) prozentueller Abschlag;
- b) Verfahren der Einheitspreise;

2) wirtschaftlich günstigstes Angebot:

Das wirtschaftlich günstigste Angebot wird auf der Grundlage einer Mehrzahl vom Bewertungskriterium bestimmt, darunter der Preis und andere je nach Art der auszuführenden Arbeiten festzulegende Kriterien wie Bauzeit, Betriebs- und Wartungskosten, technische und ästhetische Güte des Bauwerkes, Berücksichtigung von Umweltmaßnahmen u.a.

14 Unwirtschaftliches Angebot

Unter EU-Schwelle:

- Möglichkeit des automatischen Ausschlusses übertrieben niedriger Angebote;

Über EU-Schwelle:

- Pflicht der Rechtfertigung eventuell übertrieben niedriger Angebote.

15 Garantieleistungen

Vorläufige Kautions bei Angebotsstellung in Höhe von 5 Prozent des Ausschreibungsbetrages.

Endgültige Kautions bei Vertragsunterzeichnung im Ausmaß von 10% des Vertragspreises. Bei Preisabschlägen von über 10 Prozent wird die endgültige Kautions um die Prozentpunkte, die den genannten Prozentsatz des Preisabschlages überschreiten, erhöht.

16 Technische Vorschriften

Vertragsgegenstand sind in Südtirol immer auch die besonderen Vertragsbedingungen, die die technischen Voraussetzungen für spezifische Bauarbeiten im Detail regeln.

Besondere Vergabebestimmungen für öffentliche Bauarbeiten – Teil II – Zimmerer- und Holzarbeiten (genehmigt mit Beschluss der Landesregierung vom 09.01.2006 Nr. 30 und im Amtsblatt der Region vom 14.02.06 Nr. 7 veröffentlicht).

17 Klimaausweis

Die Wohnbarkeit wird in Südtirol nur für Gebäude ausgestellt, die den Jahreswärmebedarf der Kategorie C des Klimaausweises nicht überschreiten (weniger als 70 kwh pro Quadratmeter im Jahr).

Für Klimhäuser der Kategorie C wird die vom Bauleiter erstellte Berechnung in der zuständigen Gemeinde hinterlegt.

Für Gebäude der Kategorie B (weniger als 50 kwh pro m²/a) und der Kategorie A (weniger als 30 kwh pro m²/a) erfolgt eine Fremdprüfung.